

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29297 –**

Gesetzentwurf zum Verbot des Kükentötens

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland werden jährlich ca. 45 Millionen männliche Eintagsküken getötet, da diese keinen wirtschaftlichen Nutzen haben. Um diese Praxis zu beenden, wurde im September 2020 der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgelegt. Dieses sieht vor, dass das Töten von männlichen Küken der Gattung Haushuhn, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, ab 1. Januar 2022 verboten werden soll. Ab dem 1. Januar 2024 soll es darüber hinaus verboten sein, Eingriffe ab dem siebten Bebrütungstag bei oder nach der Anwendung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei vorzunehmen, die den Tod des Hühnerembryos verursachen, oder einen Abbruch des Brutvorgangs vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht (Bundestagsdrucksache 19/27630).

Zusätzlich fand im Januar 2020 ein Treffen zwischen der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner und Didier Guillaume, dem damaligen französischen Agrarminister, statt. Dabei wurde beschlossen, dass beide Länder gemeinsam und abgestimmt das Beenden des Kükentötens anstreben (https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-01/kuekenschreddern-deutschland-frankreich-eu-julia-kloeckner?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F). Frankreich legte daraufhin ebenfalls einen Gesetzentwurf vor (https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/115b2574_proposition-loi). Der französische Gesetzestext sieht aktuell kein Verbot von Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brutei ab dem siebten Bruttag vor.

Im November 2020 aktualisierten die Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages ihren Sachstandsbericht „Zum Schmerzempfinden von Hühnerembryonen“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/805020/58284d172e611640db4dc17ec59d0865/WD-8-075-20-pdf-data.pdf>). Dieser Bericht kommt unter Verwendung der neuesten wissenschaftlichen Arbeiten und Übersetzungen zu einem gegenüber 2017 veränderten Ergebnis. Laut aktueller Forschungsergebnisse erscheine ab dem siebten Bruttag eine Nozizeption (Reizregistrierung) möglich, ein Schmerzempfinden aber frühestens ab der Hälfte der Brutzeit (Bruttag 10,5).

1. Auf welchen Fakten beruht die Entscheidung eines Verbotes von Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brutei ab dem siebten Bruttag ab 2024?

Bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen wird u. a. auf die in der Bundesregierung vorhandene wissenschaftliche Expertise zurückgegriffen.

Hierzu zählt im Falle des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens die Expertise des zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gehörenden Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit, Friedrich-Loeffler-Institut (FLI).

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens liegt die wissenschaftliche Erkenntnis zugrunde, dass der Hühnerembryo vor dem 7. Bebrütungstag noch nicht zur Nozizeption befähigt ist bzw. noch keine aversive Sinneserlebnisse als Schmerzen empfinden kann. Nach dem 7. Bebrütungstag entwickelt sich die Fähigkeit zum Schmerzempfindnis, ohne dass gegenwärtig konkrete Zeitpunkte des Einsetzens der Fähigkeit zur Nozizeption oder des Schmerzempfindens genannt werden können. Weiterführende Informationen finden sich in der FLI-Empfehlung „Entwicklung von Nozizeption und Schmerzempfinden bei Hühnerembryonen“ (online verfügbar; https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00034014/Empfehlung_Schmerzempfinden-Kuecken_23-11-2020-bf.pdf).

2. Welche Forschungsprojekte werden aktuell durch den Bundeshaushalt finanziell unterstützt, um eine Geschlechtsbestimmung im Brutei vor dem siebten Bruttag zu ermöglichen?
3. Gibt es Zwischenberichte dieser Forschungen, welche darauf hinweisen, dass ein praxisreifes Verfahren vor dem siebten Bruttag bis Ende 2023 entwickelt werden kann?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erforschung und Entwicklung von Alternativen zum Kükentöten wird durch das BMEL bereits seit dem Jahr 2008 gefördert. Derzeit wird das Verbundprojekt „Anwendung der endokrinologischen In-ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn mittels Liquid-Chromatographie-Massenspektrometrie (LC-MS) zur Entwicklung marktreifer Konzepte“ bis November 2021 gefördert. Die bisherigen Arbeiten innerhalb des Projektes haben noch nicht zur Entwicklung eines praxisreifen Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Brutei vor dem 7. Bruttag geführt.

Außerhalb der Förderung der Bundesregierung laufen allerdings weitere Forschungs- und Entwicklungsprojekte im privatwirtschaftlichen und universitären Bereich zur Entwicklung entsprechender Verfahren.

4. Wie wird der Sachverhalt erklärt, dass die endokrinologische Geschlechtsbestimmung im Brutei am neunten Bruttag der Firma SELEGGT GmbH durch Fördergelder an die Universität Leipzig durch die Bundesregierung finanziell unterstützt wurde und die Praxisreife von der Bundesregierung als Lösung zum Beenden des Kükentötens medial vertreten wurde (<https://kommunalwirtschaft.eu/tagesanzeiger/detail/i29853>), mit dem Gesetzentwurf jedoch genau dieses Verfahren ab 2024 verboten wird?

Den Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens – liegen fachliche Erwägungen des Tierschutzes zugrunde. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Der durch die Förderung der Bundesregierung erfolgte technische Fortschritt bei den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung lässt darauf schließen, dass sich Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem siebten Bruttag ab Ende 2023 etablieren lassen bzw. weitere Technologien eine Marktreife innerhalb des genannten Zeitraums erlangen können.

5. Wie setzt sich die Bundesregierung für eine EU-weite Lösung zum Beenden des Kükentötens ein?

Die Bundesregierung hat die Thematik bereits in der Vergangenheit auch auf EU-Ebene eingebracht und wird dies weiter tun.

6. Wie bewertet es die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, dass die Ministerien für Landwirtschaft in Deutschland und Frankreich jeweils inhaltlich unterschiedliche Gesetzentwürfe zum Beenden des Kükentötens vorgelegt haben?

Gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das wirtschaftliche Interesse an Hennen, die speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchtet sind, stellt keinen vernünftigen Grund im Sinne von § 1 des Tierschutzgesetzes für das Töten von Küken dar. Die Bundesregierung begrüßt, dass auch andere europäische Länder den Ansatz verfolgen, das Töten dieser Tiere zu beenden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern nicht immer identische Regelungen getroffen werden.

7. Inwiefern haben die Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vor dem Hintergrund Berücksichtigung gefunden, dass in sieben von zwölf Stellungnahmen um eine Aufschiebung der Frist des Verbotes von Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Brutei vor dem siebten Bruttag oder um eine Veränderung auf den zehnten Bruttag gebeten wurde (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/6-gesetz-aend-tierschutzgesetz.html>)?

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung finden sich ebenfalls Stellungnahmen, die die Regelungen des Gesetzentwurfs zu einem Verbot des Tötens von Hühnerembryonen im Ei nach dem 6. Bebrütungstag unterstützen. Weitere Beteiligte lehnen die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei grundsätzlich ab. Zudem gehen auch Stellungnahmen anderer Ressorts sowie der Länder in den Entscheidungsprozess ein.

Die Regelungen in dem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetz sind das Ergebnis der Bewertung der Gesamtheit der vorliegenden Stellungnahmen von

Ressorts, Ländern, Wirtschafts- und Tierschutzverbänden sowie der Auswertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.